

# RS Vwgh 1990/12/19 90/13/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1220;

ABGB §1225;

EStG 1972 §34 Abs3;

## Rechtssatz

Die Fälligkeit des Anspruches auf Heiratsausstattung hängt nicht von einem konkreten Bedarf ab, daher ist auch eine 3 Jahre nach der Eheschließung erfolgte Hausstandsgründung durch eine Tochter unmaßgeblich; ebensowenig vermag die Tatsache, daß die Tochter des Steuerpflichtigen die Leistung erst 2 Jahre nach Eheschließung gefordert hat, einen triftigen Grund für die verspätete Leistung darzustellen (Hinweis E 1.3.1989, 88/13/0207).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130015.X03

## Im RIS seit

19.12.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)